Richtlinie zur Förderung der Vereine

- Vereinsförderrichtlinie -

der Gemeinde Schöntal

01. Januar 2024

I. Vorwort

Die Vereine der Gemeinde Schöntal sind ein vielseitiger Träger des gemeinschaftlichen Wirkens und leisten dadurch einen wesentlichen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung. Weiterhin tragen die Vereine zur Integration in der Gesamtgemeinde bei und bieten dafür ein breites und offenes Angebot an Aktivitäten. Durch diese attraktiven und leistungsfähigen Vereine wird auch der Lebens- und Wohnwert in der Gemeinde Schöntal erhöht.

Die Gemeinde Schöntal ist sich der gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung der Vereine für das Gemeindeleben und Gemeindewesen bewusst. Deshalb sieht die Gemeinde vor, zur Stärkung des Kultur-, Sport- und Gemeinschaftslebens in Schöntal, die tätigen Vereine und Vereinigungen zu fördern.

Die Vereinsförderung durch die Gemeinde ist als gegenseitige Verpflichtung zu verstehen. Die Gemeinde bietet den Vereinen entsprechende Förderung und Unterstützung an und wünscht im Gegenzug von den Vereinen, dass sie Eigeninitiative (eine Eigendynamik) entwickeln und sich den Anforderungen der heutigen Gesellschaft stellen. Es wird davon ausgegangen, dass die Vereine ihren Betrieb wirtschaftlich führen und soweit als möglich eine sinnvolle und kooperative Zusammenarbeit miteinander pflegen.

Die Gemeindeverwaltung, sowie der Gemeinderat wollen die Vereinsförderung in Schöntal mit dieser Richtlinie bestmöglich und nach einem gerechten Maßstab verteilen. Trotz der angespannten finanziellen Lage der Gemeinde, sollen die Vereine in einem angemessenen und vertretbaren Maß gefördert werden.

Die vorgesehenen finanziellen Zuwendungen erfolgen jeweils unter der Voraussetzung der haushaltsrechtlichen Vertretbarkeit. Es ist insbesondere der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 77 Absatz 2 Gemeindeordnung (nachfolgend GemO) zu beachten.

Ein rechtlicher Anspruch auf Förderung besteht gemäß § 80 Absatz 4 Satz 2 GemO nicht.

II. Begriffsbestimmung

Verein

Vereine im Sinne dieser Förderrichtlinie sind öffentlich aktive, eingetragene Vereine mit Sitz und Wirkungskreis in Schöntal.

Ausdrücklich davon ausgenommen sind Fördervereine.

Investition

Investitionen sind nach § 61 Nr. 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Auszahlungen für die Veränderung des Vermögens, das der langfristigen Aufgabenerfüllung dient.

III. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Über die grundsätzliche Förderfähigkeit entscheidet der Gemeinderat.

2. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen der Förderrichtlinie beschließen und einen außerordentlichen Zuschuss gewähren, wenn ein besonderes gemeindliches Interesse besteht.

3. Die geförderten Mittel sind ordnungs- und zweckgemäß zu verwenden. Werden die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt, sind diese in voller Höhe zurückzuerstatten.

4. Im Falle einer wesentlichen Veränderung bzw. der Aufgabe der Aktivitäten, behält sich die Gemeinde Schöntal vor, den Förderbeitrag entsprechend zu kürzen oder gänzlich zu streichen.

5. Die Vereinsförderung teilt sich grundsätzlich in folgende Arten auf:

   a.) Grundförderung
   b.) Investitionszuschüsse
   c.) Bereitstellung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen

IV. Arten der Vereinsförderung

a.) <u>Grundförderung</u>

Der Zuschuss für die Sportvereine richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften bzw. Gruppen und der Anzahl der Sportplätze. Der Zuschuss beträgt pro Jahr insgesamt (für alle Vereine) 7.000,00 €.
Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:
2.800,00 €: Aufteilung nach gemeldeten Mannschaften.
4.200,00 €: Verteilung zu gleichen Teilen an die Vereine mit mindestens zwei Sportplätzen.

Die Musik- und Kulturvereine erhalten jeweils einen festen jährlichen Grundförderbetrag.
Die einzelnen Beträge werden nachfolgend aufgeführt:

- Zweiradfreunde Berlichingen	80,00 €
- Volkstanzgruppe Bieringen	105,00 €
- Schützenverein Oberkessach e.V.	80,00 €
- Kyffhäuserbund Winzenhofen	105,00 €

- Musikkapelle Berlichingen	155,00 €
- Musikkapelle Bieringen	155,00 €
- Musikkapelle Marlach	155,00 €
- Liederkranz Oberkessach	105,00 €
- Musikkapelle Oberkessach	155,00 €
- Gesangverein Sindeldorf	105,00 €
- Kirchenchor Sindeldorf	105,00 €
- Musikkapelle Sindeldorf	155,00 €
- Musikkapelle Westernhausen	155,00 €
- Gesangverein Westernhausen	105,00 €
- Gesangverein Winzenhofen	105,00 €
- Musikkapelle Winzenhofen	155,00 €

b.) Investitionszuschüsse

Auf schriftlichen Antrag können Investitionen der Vereine gefördert werden. Als Investitionen gelten Anschaffungen, die ausschließlich Vereinszwecken unmittelbar zur Erfüllung der satzungsgemäßen und gemeinnützigen Aufgabe dienen. Neben der erstmaligen Anschaffung fallen hierrunter auch Aufwendungen für Verbesserung oder Erneuerung bereits vorhandener Anlagen.

Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind, dass
- die Vereine und Vereinigungen die eigenen Einnahmemöglichkeiten voll ausschöpfen.

Der Zuschuss soll grundsätzlich 30% der Kosten der Aufwendungen betragen.
Als zuschussfähige Kostenobergrenze werden 30.000,00 Euro festgelegt.
Die maximale Höhe des Zuschusses für eine Investition beträgt somit 9.000,00 Euro.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Investitionszuschuss.

Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über den Zuschuss.

c.) Bereitstellung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen

Für die Dauernutzung, das heißt für den Proben-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen durch die anerkannten örtlichen Vereine werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
Außerhalb der Dauernutzung werden die gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen den anerkannten örtlichen Vereinen unter Beachtung der Benutzungsgebührenordnung für die Nutzung zur Verfügung gestellt.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Überlassung der Räume in den öffentlichen Einrichtungen.

V. Antragsverfahren und Auszahlungsregelungen

1. Die Anträge, sowie die Mannschaftsstatistik und die Anzahl der Sportplätze zum Stichtag 31.12. sind der Gemeindeverwaltung bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen. Der Zuschuss wird nach Eingang aller Vereinsmeldungen zeitnah an die Vereine erstattet.

2. Die Vereine sind verpflichtet, der Gemeinde für die Durchführung der Förderung nach diesen Richtlinien die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Nachweise in Form von Rechnungen und Kostenaufstellungen vorzulegen. Sofern die entsprechenden Nachweise nicht bis zum 30.04. des Folgejahres vorliegen, erlischt der Anspruch auf Erstattung, der im Vorjahr entstandenen Kosten. Sollten den Vereinen die einzureichenden Unterlagen zum Stichtag noch nicht vorliegen, kann auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu vier Wochen gewährt werden.

3. Der Antrag für Investitionszuschüsse muss bis spätestens 31.07. des, der geplanten Investition, vorausgehenden Haushaltsjahres, schriftlich gestellt werden. Diesem Antrag sind qualifizierte Pläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungsnachweise, sowie ein aktueller Kassenbericht beizufügen.

VI. Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinie ist eine Leitlinie für den Gemeinderat und die Verwaltung und soll so die Problematik der Einzelfallentscheidung weitestgehend lösen.

2. Die Durchführung dieser Richtlinie obliegt dem Gemeinderat.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzt jegliche bisher gültigen Vereinbarungen und Gemeinderatsbeschlüsse zur Vereinsförderung.

Schöntal, den 08.01.2024

gez. Joachim Scholz
Bürgermeister